

Statuten

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen **Frohbotschaft.Heute**, Verein für weltoffenes Christsein.
Der Vereinsname kann auch in der Kurzform Frohbotschaft.Heute verwendet werden.
- (2) Er hat seinen Sitz in Dornbirn und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und darüber hinaus.

§ 2: Zweck

Der Verein hat den Zweck die Spiritualität im Sinne der Frohbotschaft Jesu zu fördern und das persönliche, gemeinschaftliche und gesellschaftliche Leben nach dem Evangelium, insbesondere Lk 4,18f, mit zu gestalten. Der Verein sieht sich in der Tradition des 1947 gegründeten Werkes der Frohbotschaft Batschuns und weiß sich ihm in Spiritualität und Sendung verbunden. Der Verein ist gemeinnützig, seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel und Aufgaben dienen
 - a) Treffen in Gruppen zum offenen, persönlichen Austausch von Erfahrungen und Erkenntnissen auf biblischem Hintergrund zwischen den Mitgliedern, die Gestaltung des persönlichen und gesellschaftlichen Lebens unter besonderer Berücksichtigung der Option für die Armen und der Anliegen des Werkes der Frohbotschaft Batschuns.
 - b) Gemeinsame Versammlungen, Tagungen oder sonstige Veranstaltungen
 - c) Begegnungen mit den Frohbotinnen, wenn möglich auch in den Gruppen
 - d) Veranstaltungen zur Förderung des geistlichen Lebens
 - e) Durchführung von Projekten und Aktivitäten im Sinne des Vereinszweckes
 - f) Herausgabe von Publikationen
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträge aus Veranstaltungen
 - c) Subventionen
 - d) Spenden und sonstige Zuwendungen

§ 4: Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und unterstützende Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die vom Verein als Mitglied aufgenommen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Über die Aufnahme entscheidet das Leitungsteam auf Vorschlag der Gruppe. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (4) Unterstützende Mitglieder sind solche, die durch ideelle oder finanzielle Unterstützung ihre Verbundenheit mit dem Verein ausdrücken.
- (5) Die Aufnahme der unterstützenden Mitglieder erfolgt im Leitungsteam durch die Eintragung in die Liste der unterstützenden Mitglieder.

§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder nehmen an den Gruppentreffen und gemeinsamen Veranstaltungen teil und sind berechtigt, das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht auszuüben. Sie können Anträge an die Mitgliederversammlung stellen und an der Gestaltung des Vereinslebens mitwirken.

(2) Den unterstützenden Mitgliedern steht das Recht zu, an den Gruppentreffen, gemeinsamen Veranstaltungen und den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sie besitzen jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

(3) Alle Mitglieder verpflichten sich, die Interessen und das Ansehen des Vereines zu wahren, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten, sowie die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Leitungsteam wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 7: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die

die Mitgliederversammlung (§ 8 und 9)

das Gesamttreffen (§ 10)

das Leitungsteam (§ 11)

die Rechnungsprüfer (§ 14)

das Schiedsgericht (§ 15).

§ 8: Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Leitungsteams, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, oder auf Verlangen der Rechnungsprüferinnen binnen vier Wochen stattzufinden.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Leitungsteam.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Versammlung beim Leitungsteam schriftlich einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Mitgliederversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Beschlussfassungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über Änderungen der Vereinsstatuten und der Beschluss zur Auflösung des Vereines bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Leiterin, bei deren Verhinderung ihre Stellvertreterin. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Leitungsteammitglied den Vorsitz.

§ 9: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichts und des Rechnungsabschlusses
- (2) Wahl der Leiterin
- (3) Wahl der Kassierin, der Schriftführerin und der Rechnungsprüferinnen.
- (4) Die Stellvertreterin wird auf Vorschlag der Leiterin durch die Mitgliederversammlung bestätigt
- (5) Entlastung des Leitungsteams
- (6) Festsetzung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen
- (7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins
- (8) Beratung und Beschlussfassung über Anträge auf der Tagesordnung

§ 10: Gesamttreffen

Das Gesamttreffen dient der inhaltlichen Vertiefung des Vereinszweckes, der Begegnung aller Vereinsmitglieder und findet jährlich statt.

§ 11: Leitungsteam

- (1) Das Leitungsteam besteht aus der gewählten Leiterin, der Stellvertreterin, der Kassiererin, Schriftführerin und den Gruppensprecherinnen. Die jeweilige Leiterin des Werkes der Frohbotschaft Batschuns ist Mitglied im Leitungsteam ohne Stimmrecht.
- (2) Das Leitungsteam hat das Recht, zur Wahrnehmung seiner Aufgaben weitere Mitglieder zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Leiterin wird von den Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung gewählt. Die Gruppensprecherinnen werden von der jeweiligen Gruppe alle drei Jahre gewählt. Beim Ausscheiden einer Gruppensprecherin nominiert die Gruppe eine Person nach.
- (4) Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl einer neuen Leitung. Eine zweimalige Wiederwahl in Folge ist möglich. Die Funktion der Leiterin ist persönlich auszuüben.
- (5) Das Leitungsteam wird von der Leiterin, bei Verhinderung von der Stellvertreterin, schriftlich oder mündlich, einberufen. Ist auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Leitungsteammitglied das Leitungsteam einberufen.
- (6) Das Leitungsteam ist beschlussfähig, wenn alle Gruppensprecherinnen eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Das Leitungsteam fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin.
- (8) Den Vorsitz führt die Leiterin, bei Verhinderung ihre Stellvertreterin. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Leitungsteammitglied.
- (9) Die Leiterin kann jederzeit schriftlich den Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Leitungsteam, im Falle des Rücktritts des gesamten Leitungsteams an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung einer Nachfolge wirksam.

§ 12: Aufgaben des Leitungsteams

Dem Leitungsteam obliegt die Leitung des Vereins (Leitungsorgan). Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Entscheidung über die Grundzüge der Vereinsarbeit
- (2) Erstellung des Tätigkeitsberichts und des Rechnungsabschlusses

- (3) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
- (4) Vorbereitung und Einberufung der Gesamttreffen
- (5) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Information der Mitglieder über die Tätigkeiten im Verein
- (6) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (7) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Vereins

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Leitungsteams.

- (1) Die Leiterin führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihr kommen alle Aufgaben zu, die durch die Statuten nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Sie führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Leitungsteam
- (2) Die Leiterin oder ihre Stellvertreterin vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Leiterin, im Falle ihrer Verhinderung jene der Stellvertreterin und der Schriftführerin. Bei Rechtsgeschäften und in Geldangelegenheiten ist die Leiterin gemeinsam mit der Kassierin zeichnungsberechtigt. Für den täglichen Geldverkehr ist die Kassierin allein zeichnungsberechtigt.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist die Leiterin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Leitungsteams fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Die Schriftführerin führt die Protokolle bei den Sitzungen des Leitungsteams und der Mitgliederversammlung.
- (7) Die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle der Leiterin deren Stellvertreterin.

§ 14: Rechnungsprüferinnen

Zwei Rechnungsprüferinnen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme des Gesamttreffens – angehören.

Den Rechnungsprüferinnen obliegt die Kontrolle der finanziellen Gebarung des Vereines. Sie sind befugt, jederzeit in die Belege und sonstigen Schriftstücke finanzieller Art Einsicht zu nehmen und Aufklärung zu verlangen. Die Rechnungsprüferinnen haben über das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15: Schiedsgericht

Das Schiedsgericht entscheidet über alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis. Es besteht aus fünf Mitgliedern und wird in der Weise gebildet, dass jeder Streitteil zwei Vereinsmitglieder in das Schiedsgericht entsendet und dass von diesen ein fünftes Mitglied als Obfrau bestellt wird. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen und unter Bedachtnahme auf die Vereinsstatuten. Es entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Das vorhandene Vereinsvermögen soll dem Werk der Frohbotschaft Batschuns oder einer ähnlichen Institution für soziale Zwecke zufallen.

Die Statuten sind der Einfachheit halber in weiblicher Anrede formuliert. Bei sämtlichen Anreden sind aber Frauen und Männer gleichermaßen angesprochen.

Anhang:

Strukturen stützen unsere Visionen

Unsere Strukturen sind nicht unumstößlich. Wir wollen immer wieder neu nachspüren und überprüfen, was Bestand hat und was verändert werden muss. Maßstab dabei soll sein, dass sie unseren eigenen Visionen helfen, gemeinsam mit den Frohbotinnen die Frohe Botschaft mit dem Augenmerk von Lk 4, 18f zu verlebendigen.